



Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht

**über die Prüfung der
Eröffnungsbilanz**

zum 01.01.2011

**der Adolf-Ahlers-Stiftung
der Stadt Jever**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.1 Gegenstand der Prüfung	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung	4
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
3.1 Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz	6
3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
3.3 Inventur / Inventar	6
3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungs- wahlrechte	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einschließlich Anhang	8
4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva	8
4.1.1 Immaterielles Vermögen	8
4.1.2 Sachvermögen	8
4.1.3 Finanzvermögen	8
4.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	8
4.1.3.2 Beteiligungen	8
4.1.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	8
4.1.3.4 Ausleihungen	8
4.1.3.5 Forderungen	8
4.1.3.5.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen	8
4.1.4 Liquide Mittel	8
4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	8
4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva	9
4.2.1 Nettoposition	9
4.2.1.1 Basis-Reinvermögen	9
4.2.1.2 Rücklagen	9
4.2.2 Schulden	9
4.2.3 Rückstellungen	9
4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung	9
4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	9
4.4 Anlagen zum Anhang	10
4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang	10
5. Bestätigungsvermerk	11

Anlagen:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Adolf-Ahlers-Stiftung der Stadt Jever

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ff.	folgende [Paragrafen]
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
Hinweise zur Inventur	Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in Höhe von
i.H.v.	in Verbindung mit
i.V.m.	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDR	Zweckverband kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KDO	Kommunale Gemeinschaftsstelle für
KGSt	Verwaltungsmanagement
KomHKVO	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
Kto.-Nr.	Konto-Nummer
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt Landkreis Friesland
S.	Satz / Seite
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank

1. Prüfungsauftrag

Die Adolf-Ahlers-Stiftung zur Förderung der Ausbildung begabter junger jeverscher Einwohnerinnen und Einwohner (Adolf-Ahlers-Stiftung) der Stadt Jever ist gemäß ihrer Satzung, letzte Fassung vom 19.05.2011, eine selbständige Stiftung mit Sitz in Jever. Gemäß § 103 NGO (§ 131 NKomVG) sind für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Demnach ist auch für die Stiftung der Stadt Jever zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Geschäftsvorfälle erstmals nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Gemäß § 7 Abs.1 der Satzung der Stadt Jever für den Sonderhaushalt Adolf-Ahlers-Stiftung verwaltet die Stadt Jever das Stiftungsvermögen als Sondervermögen, getrennt von ihrem Vermögen, im Rahmen der Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Jever vom 05.11.2009 nach Art. 6 Abs. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 wurde die Haushaltswirtschaft der Stadt Jever bis zum 31.12.2010 nach den bislang geltenden Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geführt.

Seit dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Jever und somit auch die Adolf-Ahlers-Stiftung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage der NGO und der GemHKVO geführt (NKomVG und KomHKVO).

Für das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, hat der Rat der Stadt Jever entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 eine Eröffnungsbilanz einschließlich eines Anhangs, in dem die Eröffnungsbilanz erläutert wird, zu beschließen, die nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 i.V.m. §§ 119 Abs. 1, 120 Abs. 1 NGO der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt unterliegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die von der Stadt Jever für die Adolf-Ahlers-Stiftung nach den Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit dem dazugehörigen Anhang, datiert auf den 21.03.2023.

Der Bürgermeister Herr Albers hat als gesetzlicher Vertreter der Stadt Jever durch die Vollständigkeitserklärung vom 21.03.2023 schriftlich bestätigt, dass in der vorgelegten Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen sowie erforderliche Abgrenzungen berücksichtigt und alle notwendigen Angaben gemacht wurden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgte daher entsprechend der Regelungen nach § 119 Abs. 1 NGO und in Anlehnung an die Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (L 200) des IDR und dem darin beschriebenen risikoorientierten Prüfungsansatz.

Der vorliegende Bericht, der unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des IDR erstellt wurde, stellt das Ergebnis der durchgeführten Prüfung dar.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte hinsichtlich des Ausweises des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen, sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Ansatz und der Bewertung der Positionen. Weiterhin wurden die Einhaltung der Bilanzgliederung und Berücksichtigung der erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.

Zudem wurde die Prüfung darauf ausgerichtet, ob die Überleitung von der kameralen zur doppelten Buchführung ordnungsmäßig erfolgte und die vom MI vorgeschlagenen Regelungen zur Inventur und zur Bewertung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Angaben dahingehend geprüft, ob mit der Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Anhang eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Adolf-Ahlers-Stiftung erfolgte.

Die Prüfung wurde unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes daher so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehalts der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten oder Verstößen beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend wurde neben der Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse, soweit sie Auswirkungen auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz haben, auch eine Beurteilung über mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, vorgenommen. Darauf aufbauend wurde untersucht, welche Maßnahmen verwaltungsintern vorgenommen wurden, um diese möglichen Risiken zu bewältigen (Internes Kontrollsystem).

Die Prüfung der einzelnen Positionen erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf ihre zukünftigen finanziellen Auswirkungen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden zudem durch die Einschätzung des Prüfungsrisikos bestimmt. Die Schwerpunkte der Prüfung wurden daher auf die Positionen der Ausleihungen und den sonstigen privatrechtlichen Forderungen, sowie auf die liquiden Mittel und die Rücklagen gelegt.

Zur Prüfung der Positionen der Eröffnungsbilanz wurden u.a. Kopien aus den Ausleihungsübersichten, Saldenbestätigungen von Kreditinstituten sowie Ausdrucke aus der Finanzsoftware „doppik & more“ und sonstige Unterlagen vorgelegt und eingesehen. Weitergehende Auskünfte wurden von Herrn Jones, Stadt Jever, erteilt.

Neben der Prüfung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden wurde die korrekte Einbuchung der Daten in das Finanzsystem geprüft.

Die durchgeführte Prüfung bildete in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz und des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung neben formellen Vorgaben insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die korrekte Überleitung kameraler Daten in das doppelte System

und verschiedene Ansatz- und Bewertungsgrundsätze sowie Bewertungswahlrechte zu beachten.

3.1 Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Nach Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die Eröffnungsbilanz nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres; in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Stadt Jever hat die Eröffnungsbilanz für die Adolf-Ahlers-Stiftung zum 01.01.2011 im März 2023 und damit im dreizehnten „doppischen“ Jahr fertiggestellt und zur Prüfung vorgelegt, so dass die gesetzlich geregelte Frist nicht eingehalten wurde. Bezogen auf die Eröffnungsbilanz und den dreizehn darauf folgenden Jahren konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung daher nicht umgesetzt werden.

3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt Jever verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „doppik & more“ basierend auf mySAP ERP, die von der KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software entsprechend § 35 Abs. 5 GemHKVO wurde am 30.12.2010 durch den Allgemeinen Vertreter der damaligen Bürgermeisterin, Herrn Müller, erteilt.

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens wurden die Ergebnisse der letzten kameralen Jahresrechnung, soweit sie Auswirkungen auf das Folgejahr hatten, in das neue System der doppelten Buchführung übergeleitet. Aufgrund des Realisationsprinzips und der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen sind bei der Überleitung besondere Regelungen zu treffen und zu beachten. Von der AG Doppik wurden Verfahrensbeschreibungen und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten veröffentlicht, die berücksichtigt wurden.

Die Übernahme der kameralen Daten aus dem Vorjahr in das neue System erfolgte zum Teil im automatisierten Verfahren, zum Teil im laufenden Haushaltsjahr durch manuelle Buchung. Die in das neue System übernommenen Daten wurden in der Eröffnungsbilanz bzw. auf den Sachkonten grundsätzlich ordnungsmäßig abgebildet.

3.3 Inventur / Inventar

Für die Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur und zum Inventar nach den §§ 37 ff. GemHKVO sowie die speziellen Regelungen nach § 60 GemHKVO. Weiterhin können die Hinweise zur Inventur sowie die Hinweise und Erläuterungen der AG Doppik für die Durchführung der Inventur und Aufstellung der Eröffnungsbilanz herangezogen werden.

Nach § 60 GemHKVO i.V.m. § 37 ff. GemHKVO sind die im wirtschaftlichen Eigentum der Adolf-Ahlers-Stiftung stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig und einzeln aufzunehmen und mit ihrem jeweiligen Wert anzugeben. Auf Grundlage dieser Zusammenstellung wird die Eröffnungsbilanz entwickelt.

Bei der Adolf-Ahlers-Stiftung wurde eine Buchinventur für die Positionen der Aktivseite der Eröffnungsbilanz vorgenommen, da die Stiftung lediglich über Finanzvermögen (Ausleihungen, sonstige privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel) und über kein Sachvermögen verfügt. Eine Inventur für die Positionen der Passivseite der Eröffnungsbilanz wurde aufgrund nicht vorhandener Schulden und Rückstellungen seitens der Stadt Jever für die Adolf-Ahlers-Stiftung nicht durchgeführt.

Sämtliche Vermögensgegenstände (Ausleihungen) wurden über ein EDV-Programm erfasst und bewertet, so dass vollständige Inventurlisten zum Finanzvermögen vorgelegt wurden.

Mit der Vollständigkeitserklärung nach § 101 Abs. 1 S. 2 NGO (§ 129 NKomVG) wurde seitens der Stadt Jever für die Adolf-Ahlers-Stiftung die vollständige Erfassung der Vermögensgegenstände für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bescheinigt.

Es ist festzustellen, dass die Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten und Rückstellungen gegeben ist und hieraus die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang abgeleitet und aufgestellt werden konnten.

3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR und der damit verbundenen erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen unter Berücksichtigung bilanzrechtlicher Vorgaben, sind verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie wertbestimmende Faktoren im Hinblick auf die Beurteilung der Eröffnungsbilanz eingehender zu betrachten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 42 ff. GemHKVO (§§ 44 ff. KomHKVO) sowie § 60 GemHKVO (§ 61 KomHKVO). Weiterhin sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Von der AG Doppik wurden zudem Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts herausgegeben, die bei der Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden sollten.

Die Forderungen (Ausleihungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) wurden auf ihre Werthaltigkeit geprüft und in entsprechender Höhe ausgewiesen.

Liquide Mittel wurden mit dem jeweiligen Nennwert in die Bilanz aufgenommen.

Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

Die Stadt Jever hat für die Adolf-Ahlers-Stiftung, aufgrund von nicht vorhandenen Bilanzpositionen (Sachvermögen, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten), keinen Gebrauch von den Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten der §§ 42 ff. GemHKVO, (§§ 44 ff. KomHKVO, § 60 GemHKVO (§ 61 KomHKVO) sowie von Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005 (aktivierter Umstellungsaufwand) gemacht.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einschließlich Anhang

Im Rahmen der Prüfung wurden alle Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz sowie die Angaben im Anhang hinsichtlich der Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften betrachtet. Die Prüfungsergebnisse sind nachstehend im Detail aufgeführt.

4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva

4.1.1 Immaterielles Vermögen 0,00 €

4.1.2 Sachvermögen 0,00 €

4.1.3 Finanzvermögen 27.667,74 €

4.1.3.1 Ausleihungen 24.427,91 €

Als Ausleihungen werden sieben Förderungen in Form von zinslosen Darlehen an Stipendiaten und Stipendiatinnen gem. § 2 der Satzung der Stadt Jever für die Adolf-Ahlers-Stiftung ausgewiesen. Diese Förderungen belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 24.427,91 €.

Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt mit den Restwerten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

4.1.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen 3.239,83 €

Die Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Stadt Jever i.H.v. rd. 400,00 €.

Die übrigen privatrechtlichen Forderungen setzen sich aus Zinsforderungen der Adolf-Ahlers-Stiftung aus dem Jahr 2010 i.H.v. rd. 2.700,00 € und Kasseneinnahmeresten von Ausleihungen in Höhe von rd. 150,00 € zusammen.

4.1.4 Liquide Mittel 133.377,35 €

Die Sichteinlagen wurden durch entsprechende Bankbestätigungen und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

In den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wird auf dem Konto 172103 der Volksbank Jever, Kto.-Nr. 1183641001, zum 31.12.2010 ein Saldo i.H.v. 79.858,84 € und auf dem Konto 172104 der Volksbank Jever mit der Kto.-Nr. 1183641214 ein Saldo i.H.v. von 56.188,34 € ausgewiesen.

Die Saldenbestätigungen der beiden Konten weisen einen höheren Wert als den Bilanzwert aus, da die Zinsen (privatrechtliche Forderungen) noch auf diese Konten gutgeschrieben wurden. Die Differenz beträgt rd. 2.700,00 € und wird unter Punkt 4.1.3.2 dargestellt.

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 0,00 €

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva

4.2.1 Nettoposition 161.045,09 €

Die Nettoposition umfasst gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und die Sonderposten. Ein Jahresergebnis ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen. Die Nettoposition berechnet sich als Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden der Adolf-Ahlers-Stiftung. Der Wert i.H.v. 161.045,09 € berechnet sich bei der Adolf-Ahlers-Stiftung der Stadt Jever wie folgt:

Basis-Reinvermögen	43.819,53 €
Rücklagen	117.225,56 €
Sonderposten	0,00 €
<u>Summe</u>	<u>161.045,09 €</u>

4.2.1.1 Basis-Reinvermögen 43.819,53 €

Das Basis-Reinvermögen errechnet sich aus dem Reinvermögen i.H.v. 43.819,53 € und entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 aus den noch nicht abgedeckten Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts der Vorjahre als Minusbetrag (hier: 0,00 €). Das Reinvermögen ergibt sich aus der Differenz der Bilanzpositionen Aktiva, hier 161.045,09 €, abzüglich der Bilanzpositionen Passiva ohne das Reinvermögen, hier: 117.225,56 €.

4.2.1.2 Rücklagen 117.225,56 €

Bei den Rücklagen handelt es sich um sonstige Rücklagen der Adolf-Ahlers-Stiftung. Diese Rücklagen entsprechen dem zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz vorhandenen Gesamtvermögen der Adolf-Ahlers-Stiftung (161.045,09 €) abzüglich dem in § 4 Nr.1 der Stiftungssatzung festgesetzten unantastbaren Bestandsvermögen (43.819,53 €).

4.2.1.3 Sonderposten 0,00 €

4.2.2 Schulden 0,00 €

4.2.3 Rückstellungen 0,00 €

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung 0,00 €

4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft werden das Vermögen und die Schulden sowie die liquiden Mittel, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen für die Adolf-Ahlers-Stiftung zusammenhängend dargestellt und die wirtschaftliche Situation dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz dient dem Zweck, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Zusätzlich ist die Eröffnungsbilanz gem. Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 in einem Anhang zu erläutern, der zur Darstellung der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenlage der Adolf-Ahlers-Stiftung beitragen soll.

Der Anhang umfasst entsprechend § 60 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO die Angaben, die zum Verständnis der Bilanz für sachverständige Dritte notwendig oder vorgeschrieben sind.

Im Wesentlichen sollen

- die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregeln,
- mögliche Haftungsverhältnisse,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Abweichungen von der amtlichen Abschreibungstabelle,
- vorgenommene und weitere Untergliederungen der Posten der Eröffnungsbilanz

angegeben und erläutert werden.

Unter der Bilanz sind zudem entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auszuweisen; insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Im Anhang der Adolf-Ahlers-Stiftung wurden grundsätzlich alle erforderlichen Erläuterungen für die Eröffnungsbilanz vorgenommen.

4.4 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurden, entsprechend der Vorschriften des § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 NKomVG) und des § 56 GemHKVO sowie den mit dem Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern, die Anlagen- und Forderungsübersicht beigefügt. Auf eine Schuldenübersicht wurde aufgrund von nicht vorhandenen Schulden verzichtet.

Als weitere Anlage zum Anhang sollen in dem Rechenschaftsbericht gem. § 57 GemHKVO die finanzwirtschaftliche Lage und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz bis zu deren Aufstellung eingetreten sind, sowie zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung bedeutsam sind, dargestellt werden.

Die in den Übersichten und dem Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts dargestellten Werte und Beträge sowie die vorgenommenen Erläuterungen stimmen mit der Eröffnungsbilanz überein.

4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 und der Anhang wurden nach den zum 01.01.2011 geltenden gesetzlichen Regelungen der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster dargestellt. Der dazugehörige Anhang mit Anlagen wurde ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und der Daten aus der Buchführung ist ersichtlich, dass die Werte für die Bilanz ordnungsgemäß abgeleitet wurden. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den Regelungen der GemHKVO.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Adolf-Ahlers-Stiftung.

5. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat die Eröffnungsbilanz der Adolf-Ahlers-Stiftung zum 01.01.2011 (in der Fassung vom 21.03.2023) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile der Eröffnungsbilanz gem. § 100 Abs. 2 und 3 NGO (§ 128 NKomVG) vor.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der NGO und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Jever für die Adolf-Ahlers-Stiftung gem. § 7 Abs.1 der Satzung der Stadt Jever für den Sonderhaushalt Adolf-Ahlers-Stiftung zur Förderung der Ausbildung begabter junger jeverscher Einwohnerinnen und Einwohner (Adolf-Ahlers-Stiftung).

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 120, 121 NGO (§ 155 NKomVG) wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsleitlinien vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 119 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 1 NGO (§ 155 NKomVG) auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Adolf-Ahlers-Stiftung zum 01.01.2011 (in der Fassung vom 21.03.2023), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen.“

Die Eröffnungsbilanz enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und stellt die tatsächliche Vermögenslage dar.“

Jever, den 17.10.2024



Rothe
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes



Hinrichs
Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes